

NAZIS, FACEBOOK UND DIE POLIZEI

EINE PROVINZPOSSE IN FÜNF AKTEN

Wegen einer Sachbeschädigung an einem Haus und einer Kanzlei wurden in einem kleinen Örtchen die Ermittlungen der Polizei aufgenommen. Heraus kam ein Lehrstück über den Umgang mit persönlichen Daten, interessanter Arbeitsteilung und einer kreativen Polizeiermittlung.

Der erste Akt beginnt mit den Ermittlungen der Polizei in einer Strafsache im „Sachgebiet politische Strafsachen“ gegen drei Personen. Ermittelt wird wegen Sachbeschädigung, was auch als „Vandalismus mit politischem Hintergrund“ bezeichnet wird, und wegen Beleidigung. Übereinstimmend berichtet die Polizei und Indymedia linksunten¹ (in den Ermittlungsunterlagen hin und wieder auch Indymedia linksaußen genannt) von einem Besprühen und Demolieren einer Kanzlei, dem angrenzenden Wohnhaus und dem Auto davor. Entstanden ist ein Schaden von 7.000 € und stattgefunden hat es laut Polizei im Oktober 2013. Der Geschädigte Herr E. ist laut Polizei Mitglied der Republikaner und Gastautor der Jungen Freiheit. Dies wiederum gibt Hinweise auf den Inhalt der Graffiti („Nazi...“) und den Beleidigungscharakter der hinterlassenen Botschaft („...sau“). Gemeinsam ergeben die Botschaften ein Indiz für den möglichen linksradikalen Hintergrund der Tat. Das Bekennterschreiben auf Indymedia linksunten gibt ein weiteres Indiz hierfür. Der Anwalt und Geschädigte E. erstattet daraufhin Anzeige wegen versuchten Mordes, schwerer Brandstiftung und Sachbeschädigung. Der versuchte Mord wird für die Polizei nicht erkennbar. Auch bei der schweren Brandstiftung kommt der Polizei der Verdacht, dass hierfür ein Feuer notwendig sein könnte. Da der Nachbar auf Nachfragen der Polizei aber keines sehen konnte und auch die Farbe beim Besprühen – laut Untersuchung des Labors des Landeskriminalamts – nicht brennbar war, gibt es hierfür wenig Anhaltspunkte.

Akt zwei: So findet man Verdächtige

Dank den regelmäßigen Briefen des Geschädigten ermittelt die Polizei in alle Richtungen. Genauer gesagt, in nur eine Richtung. Und die wird stets vom Geschädigten vorgegeben. Interessant dabei ist vor allem, wie der Geschädigte an Hinweise für die Ermittler_innen kommt. Der erste Verdächtige ist H. Der Anwalt E. schreibt der Polizei einen Brief, in dem er H. als möglichen Täter benennt. Grund hierfür ist der Besuch zweier lokaler Aktivisten der Jungen Nationaldemokraten (JN), die H. wegen vermeintlicher Linksradikalität als Verdächtigen vorschlagen. Beweis genug! Die Polizei ermittelt gegen H. Dabei ist sich die Polizei bewusst, dass es

sich bei den Quellengebern um JN-Aktivist*innen handelt, die zudem Mitglieder einer militanten Kameradschaft sind. E. streitet im Gespräch mit der Polizei ab, die Gesinnung der beiden Informanten zu kennen, muss aber langsam zugeben, dass an den Beleidigungen etwas dran sein könnte. So stellt E. klar, dass die Vorwürfe auf Indymedia linksaußen – er sei Bursche in einer Verbindung aus dem Dachverband „Deutsche Burschenschaft“ gewesen und habe für die NPD gearbeitet – vielleicht doch nicht so abwegig seien. Ein „Szeneanwalt“ zu sein, sei aber eine Unterstellung.

Die Polizei ermittelt gegen H. auch auf „einer Internetplattform“ (Facebook) und fasst zusammen: „Die Auswertung des Accounts ergaben keine Hinweise auf das Tatgeschehen beim Geschädigten“. Was immer das heißen mag. Da sich die Spur gegen H. also nicht erhärtet, stehen die Ermittlungen fast in der Sackgasse. Fast, denn es gibt ja noch die beiden netten JN-Aktivist*innen, die immer gute Ideen haben. Die beiden, haben über Facebook noch zwei Personen im benachbarten Kleinstädtchen gefunden, die auch linke Bilder hochgeladen haben. Zumindest, wenn man Nordkorea für links hält. Einer ist besonders verdächtig, weil er zu E. schon mal gesagt hat, dass er gegen Rechtsextremismus sei. Die beiden Informanten schicken der Polizei gleich einen Screenshot der Profile zu. Damit die Zusammenarbeit auch harmonisch bleibt, mailt einer der Aktivisten auch gleich seine Handynummer an die Polizei. Aus ähnlichen Motiven werden die Mails wohl auch mit „LG“ unterzeichnet. Dass beide Informanten auch als „Straftäter Rechts“ bekannt sind, fehlt natürlich nicht in den Unterlagen, scheint aber keine Auswirkungen auf die Beziehung und den Wert ihrer Informationen zu haben.

Akt drei: Ermittlungen laufen an

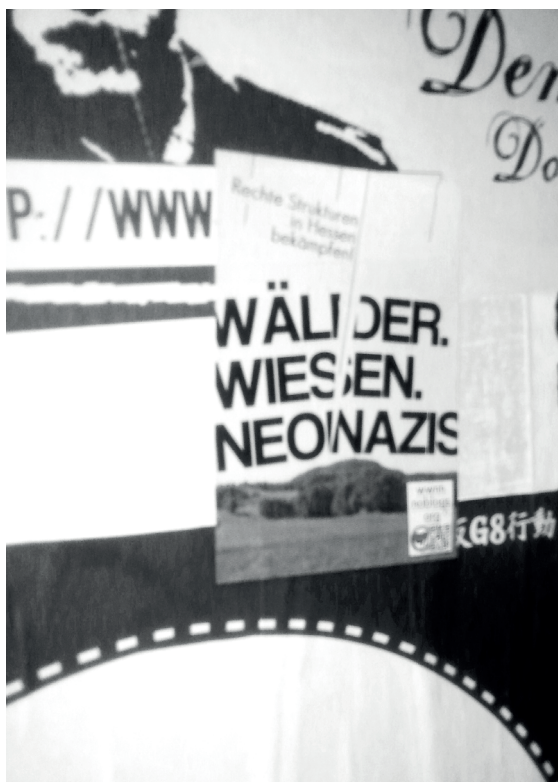
Da genug Belege für eine Täterschaft bestehen, linke Bilder bei Facebook und sehr glaubwürdige Informanten ohne Informationen, gehen die Ermittlungen ihren Gang. Vielleicht auch, weil E. nochmals betont, dass er die Beiden für dringend tatverdächtig hält. Die Polizei versucht es bei Facebook und will die Profildaten haben. Hierfür nutzt sie die modernste Technik und schickt ein Fax auf Deutsch mit der Bitte auf Herausgabe in die USA. Hierbei hilft die bekannte Emailadresse des einen Verdächtigen weiter, da man über die Passwort-Vergessen-Funktion mit einer Emailadresse den dazugehörigen Nutzernamen herausfinden kann. Auch hierbei stehen die beiden JN-Aktivist*innen den Beamten jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Und dank E. kommt noch ein weiteres Indiz hinzu: Ein Bekannter vom ihm (zufällig auch polizeibekannt wegen rechts-

¹ Indymedia linksunten, [VB] Nazikanzlei Erdel angegriffen, <https://linksunten.indymedia.org/de/node/96344>, (Stand: 13.6.15).

motivierter Straftaten) hat gehört, wie jemand gesagt hat, dass die beiden Verdächtigen über den Angriff auf sein Haus gesprochen haben. Jetzt hat die Polizei genug Hinweise und verlangt einen Durchsuchungsbefehl von der Staatsanwaltschaft für einen der Verdächtigen, da „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Tatbeteiligung bestehen. Auch E. wendet sich nochmal an die Staatsanwaltschaft und spricht sich für eine Ermittlung gegen die Verdächtigen aus. Das Amtsgericht macht der Polizei, dem Geschädigten und den JN-Aktivisten aber einen Strich durch den gemeinsamen Plan und lehnt den Durchsuchungsbefehl wegen offensichtlich mangelnder Substanz des Vorwurfs ab. Als Alternative kommt die Polizei auf die Idee, die beiden Verdächtigen einfach mal zu befragen. Zwar gibt einer zu, gegen Nazis zu sein und dies auch dem Geschädigten mitgeteilt zu haben, den Tatvorwurf streiten sie aber ab und können zum Teil auch durch mit der Tatzeit kollidierende Arbeitszeiten gute Gegenargumente liefern. Allerdings berichten die beiden Verdächtigen auch, dass sie von der Frau des Geschädigten telefonisch und per Postkarte wegen dem Vorfall bedroht wurden und ihrerseits eine Anzeige geschaltet hätten.

Akt vier: Ein neuer Verdächtiger muss her

Nachdem der Polizei Zweifel an den „tatsächlichen Anhaltspunkten“ und ihren Tatverdächtigen aufkommen, tritt ein neuer Verdächtiger auf die Bühne. Nachdem die Kanzlei von E. beschädigt wurde, wurde im Örtchen ein Flyer von der linken Kampagne „Wälder.Wiesen.Neonazis“ verteilt. In dem Flyer wird E. ebenfalls als Nazi bezeichnet. Die Polizei ermittelt wegen Beleidigung, obwohl E. den Inhalt des Flyers gegenüber der Polizei sonst weitgehend bestätigt. Auf diesem besagten „Outing“-Flyer findet sich nun wiederum ein Fingerabdruck, den die Polizei mit denen der bisher Verdächtigen vergleichen lässt. Doch siehe da, nicht den bisher Verdächtigen gehört der Finger, der den Flyer einst berührte, sondern einem Sprayer, der bisher noch unbekannt bei den Ermittlungen ist. Bei der Untersuchung wirft die Datenbank des BKA seinen Namen aus. Ein neuer Verdächtiger. Doch die Ermittlungen wegen Beleidigung durch den Flyer verlaufen im Sande und werden eingestellt. Weil aber der Sprayer seine Händchen auf dem Flyer hatte, vermutet die Polizei ihn auch bei der Sachbeschädigung. Und wer Flyer gegen einen Anwalt verteilt, der demoliert auch sein Haus und Auto. Ab Juni 2014 wird er auch als Verdächtiger geführt. Er ist zwar nicht in einer politischen Datenbank der Polizei, aber laut Akte hat er einen Freund, der Linksradikale kennt. Die Polizei führt sogleich eine Hausdurchsuchung durch. Ziel ist neben dem Auffinden von Beweisen, also den be-



sagten Flyer, vor allem die Entnahme einer Speichelprobe und ein Aussageersuchen. Beides wird jedoch verweigert. Der Beschluss bezieht sich nur auf die Beleidigung durch den Flyer, trotzdem ist das Ziel der Polizei laut Aktenlage, Hinweise auf eine Tatbeteiligung bei der Sachbeschädigung zu finden. Dort wurden DNA-Spuren gefunden, die einem der Täter_innen gehören könnten. Bei der Durchsuchung werden USB-Sticks, Laptops, Festplatten und ein Handy beschlagnahmt. Kurz darauf wird alles außer den Laptops zurückgegeben. Die Polizei braucht eine externe Firma, um die mit Truecrypt verschlüsselten Festplatten zu knacken. Diese Firma

scheitert aber daran. Die Polizei will weiterhin an die DNA-Probe des neuen Verdächtigen. Da dieser sie bei der Durchsuchung nicht hergeben wollte, soll dies nun gerichtlich durchgesetzt werden. Der Sprayer wehrt sich aber gegen das absurde Vorgehen der Polizei. Die Gründe sind offensichtlich: Einerseits wurde das Verfahren wegen Beleidigung durch den Flyer eingestellt. Andererseits wird argumentiert, selbst wenn sein Fingerabdruck auf dem Flyer ist, ist das kein ausreichender Verdacht für die Sachbeschädigung, der eine zwanghafte Entnahme der DNA rechtfertigt.

Akt fünf: Das Ende naht

Wieder einmal muss ein Gericht den übermotivierten Beamten nochmal ihre Arbeit erklären und sie in die (rechtsstaatlichen) Schranken weisen. Das lokale Amtsgericht beschließt, dass der Antrag auf eine Anordnung nach § 81a Strafprozessordnung (StPO) zurückgewiesen wird. Wahrscheinlich konnte die Antwort aus dem ersten erwähnten Beschluss kopiert werden. Es wird wieder einmal deutlich, dass im Eifer der Ermittlungen wesentliche Zusammenhänge nicht belegt werden und die Polizei macht, was sie will. Man könnte sogar sagen, sie macht was ein Anwalt und die lokale Kameradschaft will, wenn man es überspitzt formuliert. Ein Glück ist aber diesmal auf das Amtsgericht Verlass und es stoppt die Polizei bei ihren doch sehr großzügigen Ermittlungen gegen mehr oder weniger Linke. Im Januar 2015 werden dann die Verfahren gegen sämtliche Beteiligte eingestellt. Auch wenn es glaubhafte Informanten und schreibfreudige Geschädigte gab, nützt alles nichts, da offensichtlich die Beweise für eine Tatbeteiligung fehlen. Und weil es ausnahmsweise auch noch ein gutes Ende gibt, soll nicht vorenthalten werden, dass dem Sprayer völlig zu Recht eine Entschädigung für die Durchsuchung und Mitnahme der Gegenstände gewährt wird, da auch sein Verfahren mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt wird.

Yassin Ahmad ist in einer Antirepressionsgruppe in Hessen.